Deutscher Bundestag **Drucksache 15/297**

15. Wahlperiode 14. 01. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG)

A. Problem und Ziel

Derzeit wird den Beschäftigungsstellen im Zivildienst der Aufwand für den Mobilitätszuschlag in voller Höhe und für die übrigen Geldbezüge in Höhe von 70 % erstattet. Die Erstattung in Höhe von 70 % soll für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 auf 50 % abgesenkt werden. Durch diese erhöhte Kostenbeteiligung soll die Finanzierung der für das Haushaltsjahr 2003 schon eingegangenen Verpflichtungen (Einberufungen/verteilte Kontingente) sichergestellt werden.

B. Lösung

Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1.

Die vorgeschlagene Änderung führt für die Träger des Zivildienstes zu einer Kostensteigerung in Höhe von 66 Euro je Zivildienstleistenden je Monat. Der Bundeshaushalt wird entsprechend entlastet.

2. Vollzugsaufwand

entfällt

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „70 vom Hundert“ werden die Wörter „, vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 50 vom Hundert,“ ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes zahlen die Beschäftigungsstellen für den Bund die den Zivildienstleistenden zustehenden Geldbezüge. Der daraus resultierende Aufwand wird den Beschäftigungsstellen hinsichtlich des Mobilitätszuschlags in voller Höhe und hinsichtlich der übrigen Geldbezüge in Höhe von 70 vom Hundert vom Bund erstattet. Vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 soll diese Erstattung 50 vom Hundert betragen. Durch diese erhöhte Kostenbeteiligung wird die Finanzierung der für das Haushaltsjahr 2003 schon eingegangenen Verpflichtungen (Einberufungen/verteilte Kontingente) sichergestellt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333